

24.04.92

EG - U - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 594/91 vom 4. März 1991 über den beschleunigten Verzicht auf Stoffe, die zum Abbau
der Ozonschicht führen

KOM(92) 106 endg.; Ratsdok. 5762/92

KEP-AE-Nr.: 921173

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 24. April 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 20. März 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

Begründung

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 594/91 des Rates vom 4. März 1991 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen⁽¹⁾, sieht mengenmäßige Beschränkungen der Produktion und des Verbrauchs der Fluorchlorkohlenwasserstoffe 11, 12, 113, 114 und 115, der übrigen voll halogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe, von Halonen, Tetrachlorkohlenstoff und 1,1,1-Trichlorethan vor. Diese Verordnung stützt sich auf das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen. Die Mitgliedstaaten und die Europäische Gemeinschaft sind Vertragsparteien dieses Protokolls.
2. Die Gruppe für wissenschaftliche Analysen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) weist darauf hin, daß das Loch in der antarktischen Ozonschicht 1991 genauso ausgedehnt und tief war wie in den Jahren 1987, 1989 und 1990. Die Beobachtungen in der Antarktis bestätigen zum ersten Mal, daß die Ozonverluste mit einer verstärkten UV-Einstrahlung einhergehen. Hinzu kommt, daß die stratosphärische Ozonschicht schneller abnimmt als erwartet und Ozonverluste jetzt auch über dichtbesiedelten Gebieten Europas und Nordamerikas zu beobachten sind. Von Dezember bis März vorgenommene Messungen mit dem satellitengestützten TOMS-Spektrometer auf 45° nördlicher Breite haben ergeben, daß die Ozonsäulendichte von 1979 bis 1991 um 5,6 % bei einer Standardabweichung von 3,5 % abgenommen hat. Nach den Prognosen dürfte die Chlorbelastung der Stratosphäre von heute 3,3 ppbv (Volumenteile je Milliarde) auf 4,1 ppmv im Jahre 2000 steigen. Diese Zunahme wird selbst dann eintreten, wenn alle Vertragsparteien das 1990 in London geänderte Protokoll anwenden.
3. Die UNEP-Gruppe für technische und wirtschaftliche Bewertung gelangte zu dem Schluß, daß es technisch möglich ist, auf den Verbrauch von Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen, rascher zu verzichten, als dies nach dem 1990 in London geänderten Protokoll notwendig ist. In den Industriestaaten wäre es möglich, auf den Verbrauch von praktisch allen Fluorchlorkohlenwasserstoffen und Halonen im Zeitraum 1995-1997, von 1,1,1-Trichlorethylen bereits 1995, spätestens jedoch bis zum Jahre 2000, und von Tetrachlorkohlenstoff für die meisten Verwendungszwecke bis 1995 und endgültig bis 1997 zu verzichten.
4. Auf der Grundlage überzeugender wissenschaftlicher und technischer Daten des UNEP-Bewertungsverfahrens hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung 594/91 vom 4. März 1991 über den beschleunigten Verzicht auf Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, ausgearbeitet, den sie dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zur Stellungnahme und dem Rat zur Verabschiedung unterbreitet.

(1) ABI. Nr. L 67 vom 14.3.1991, S. 1.

**Verordnung (EWG) Nr. .../.. des Rates
vom
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 vom 4. März 1991
über den beschleunigten Verzicht auf Stoffe,
die zum Abbau der Ozonschicht führen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 s,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach den jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnissen bildet sich die Ozonschicht über der Antarktis nicht wieder neu. Sie wird über der nördlichen Hemisphäre stärker abgebaut als bisher allgemein angenommen wurde.

Nach wissenschaftlichen Untersuchungen nimmt die Ozonschicht bis zum Jahre 2005 weiter ab, wenn die Produktion und der Verbrauch von voll halogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, Halonen, Tetrachlorkohlenstoff und 1,1,1-Trichlorethan nicht sehr schnell ausläuft.

Außer für wichtige Verwendungszwecke ist es technisch möglich, den gesamten Verbrauch von Fluorchlorkohlenwasserstoffen, Halonen, 1,1,1-Trichlorethan und bei den meisten Anwendungen, von Tetrachlorkohlenstoff bis Ende 1995 schrittweise auslaufen zu lassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 594/91 des Rates⁽⁴⁾ schreibt die Regelung von Stoffen vor, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen.

Aufgrund vor allem der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse sind generell strengere Kontrollmaßnahmen als nach der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 des Rates einzuführen -

(1) ABl. Nr.

(2) ABl. Nr.

(3) AbI. Nr.

(4) ABl. Nr. L 67 vom 14.3.1991.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

**Regelung der Produktion und des Verbrauchs
der Fluorchlorkohlenwasserstoffe 11, 12, 113, 114 und 115**

Artikel 10 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 1 und Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 werden wie folgt geändert:

Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich: die Worte "sowie im Zwölfmonatszeitraum danach" streichen.

Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 dritter Gedankenstrich: streichen.

Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 vierter Gedankenstrich: "1996" durch die Worte "1994 sowie im Zwölfmonatszeitraum danach" ersetzen.

Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 fünfter Gedankenstrich: streichen.

Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 sechster Gedankenstrich: "30. Juni 1997" durch "31. Dezember 1995" ersetzen.

Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2: "30. Juni 1997" durch . Dezember 1995" ersetzen.

Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 zweiter bis sechster Gedankenstrich und Unterabsatz 2: Die vorstehenden Änderungen von Artikel 10 Absatz 1 gelten uneingeschränkt für Artikel 11 Absatz 1.

Anhang II: Die mengenmäßigen Beschränkungen für die Einfuhr von Stoffen der Gruppe I wird für 1994 und 1995 auf jeweils 348 Tonnen festgesetzt. Die Einfuhr dieser Stoffe endet spätestens am 31. Dezember 1995.

Artikel 2

**Regelung der Produktion und des Verbrauchs
der übrigen voll halogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe**

- Artikel 10 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 2 und Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 werden wie folgt geändert:

Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich: die Worte "in jedem Zwölfmonatszeitraum danach" durch die Worte "in dem Zwölfmonatszeitraum danach" ersetzen.

Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich: streichen.

Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 dritter Gedankenstrich: "1996" durch die Worte "1994 und in dem Zwölfmonatszeitraum danach" ersetzen.

Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 vierter Gedankenstrich: streichen.

Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 fünfter Gedankenstrich: "30. Juni 1997" durch "31. Dezember 1995" ersetzen.

Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2: "30. Juni 1997" durch "31. Dezember 1995" ersetzen.

Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 erster bis fünfter Gedankenstrich und Unterabsatz 2: Die vorstehenden Änderungen von Artikel 10 Absatz 1 gelten uneingeschränkt für Artikel 11 Absatz 2.

Anhang II: Die mengenmäßigen Beschränkungen für die Einfuhr von Stoffen der Gruppe II wird für 1994 und 1995 auf jeweils 15 % der Einfuhrmengen von 1989 festgesetzt. Die Einfuhr dieser Stoffe endet spätestens am 31. Dezember 1995.

Artikel 3

Regelung der Produktion und des Verbrauchs von Halonen

Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3 und Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 werden wie folgt geändert:

Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich: die Worte "in jedem Zwölfmonatszeitraum danach" durch die Worte "in dem Zwölfmonatszeitraum danach" ersetzen.

Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich: die Worte "1995 sowie in jedem Zwölfmonatszeitraum danach" durch die Worte "1994 und in dem Zwölfmonatszeitraum danach" und "50 %" durch "15 %" ersetzen.

Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 1 dritter Gedankenstrich: "1999" durch "1995" ersetzen.

Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2: "2000" durch "1996" ersetzen.

Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 1 erster bis dritter Gedankenstrich und Unterabsatz 2: Die vorstehenden Änderungen von Artikel 10 Absatz 3 gelten uneingeschränkt für Artikel 11 Absatz 3.

Anhang II: Die mengenmäßigen Beschränkungen für die Einfuhr von Stoffen der Gruppe III wird für 1994 und 1995 auf jeweils 350 Tonnen festgesetzt. Die Einfuhr dieser Stoffe endet spätestens am 31. Dezember 1995.

Artikel 4

Regelung der Produktion und des Verbrauchs von Tetrachlorkohlenstoff

Artikel 10 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 4 und Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 werden wie folgt geändert:

Artikel 10 Absatz 4 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich: die Worte "in jedem Zwölfmonatszeitraum danach" durch die Worte "in dem Zwölfmonatszeitraum danach" ersetzen.

Artikel 10 Absatz 4 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich: die Worte "1995 sowie in jedem Zwölfmonatszeitraum danach" durch die Worte "1994 und in dem Zwölfmonatszeitraum danach" ersetzen.

Artikel 10 Absatz 4 Unterabsatz 1 dritter Gedankenstrich: "1997" durch "1995" ersetzen.

Artikel 10 Absatz 4 Unterabsatz 2: "1998" durch "1996" ersetzen.

Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 1 erster bis dritter Gedankenstrich und Unterabsatz 2: Die vorstehenden Änderungen von Artikel 10 Absatz 4 gelten uneingeschränkt für Artikel 11 Absatz 4.

Anhang II: Die mengenmäßigen Beschränkungen für die Einfuhr von Stoffen der Gruppe IV werden für 1994 und 1995 auf jeweils 15 % der Einfuhren von 1989 festgesetzt. Die Einfuhr dieser Stoffe endet spätestens am 31. Dezember 1995.

Artikel 5

Regelung der Produktion und des Verbrauchs von 1,1,1-Trichlorethan

Artikel 10 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 5 und Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 werden wie folgt geändert:

Artikel 10 Absatz 5 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich: die Worte "in jedem Zwölfmonatszeitraum danach" durch die Worte "in dem Zwölfmonatszeitraum danach" ersetzen.

Artikel 10 Absatz 5 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich: die Worte "1995 sowie in jedem Zwölfmonatszeitraum danach" durch die Worte "1994 und in dem Zwölfmonatszeitraum danach" und "70 %" durch "15 %" ersetzen.

Artikel 10 Absatz 5 Unterabsatz 1 dritter Gedankenstrich: streichen.

Artikel 10 Absatz 5 Unterabsatz 1 vierter Gedankenstrich: "2004" durch "1995" ersetzen.

Artikel 10 Absatz 5: hinter Absatz 1 ist folgender Wortlaut als Unterabsatz 2 einzufügen:

"Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 12 etwaige wichtige Verwendungszwecke von 1,1,1-Trichlorethan, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1995 bis spätestens 31. Dezember 2004 zulässig sind, sowie die Mengen an 1,1,1-Trichlorethan fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn eine geeignete Alternative oder rückgeführtes 1,1,1-Trichlorethan nicht zur Verfügung steht."

Artikel 11 Absatz 5 Unterabsatz 1 erster bis vierter Gedankenstrich: Die vorstehenden Änderungen von Artikel 10 Absatz 5 gelten uneingeschränkt für Artikel 11 Absatz 5.

Artikel 10 Absatz 5: hinter Absatz 1 ist folgender Wortlaut als Unterabsatz 2 einzufügen:

"Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 12 fest, welche Mengen an 1,1,1-Trichlorethan jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1995 bis spätestens 31. Dezember 2004 in Verkehr bringen oder für eigene wichtige Zwecke verwenden darf."

Anhang II: Die mengenmäßigen Beschränkungen für die Einfuhr von Stoffen der Gruppe V werden für 1994 und 1995 auf jeweils 15 % der Einfuhren von 1989 festgesetzt. Die Einfuhr dieser Stoffe endet spätestens am 31. Dezember 1995.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

26.06.92

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 vom 4. März 1991 über den beschleunigten Verzicht auf Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

KOM(92) 106 endg.; Ratsdok. 5762/92

Der Bundesrat hat in seiner 644. Sitzung am 26. Juni 1992 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat begrüßt, daß die EG-Kommission Vorschläge für die Verkürzung der Ausstiegsfristen für die Produktion und den Verbrauch der ozonzerstörenden vollhalogenierten und teilhalogenierten Verbindungen vorgelegt hat. Diese Verbindungen zerstören nicht nur das Ozon in der Stratosphäre, sondern tragen auch zum Treibhauseffekt bei. Sie sind daher die Ursache globaler Umweltgefahren und führen zu nicht vollständig abschätzbaren Klimaauswirkungen.

Der Bundesrat stellt fest, daß der Kommissionsvorschlag hinter den umweltpolitischen Notwendigkeiten, wie sie bereits im Beschluß des Bundesrates vom 13. März 1992 zum Schutz der Ozonschicht durch Verbot von FCKW, Halonen und anderen ozonzerstörenden chemischen Verbindungen - BR-Drucksache 103/92 (Beschluß) - festgeschrieben wurden, zurückbleibt.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung erneut nachdrücklich auf, sich bei den weiteren Beratungen auf EG-Ebene für eine Verkürzung der Ausstiegsfristen für die genannten Stoffe innerhalb der EG auf das Jahr 1993 einzusetzen.

Der Bundesrat hält eine Aufnahme der bisher nicht verbindlich geregelten teilhalogenierten Substanzen in den Verordnungsvorschlag mit dem Ziel, deren Produktion und Verbrauch innerhalb der EG bis zum Jahre 1995 zu verbieten, für unverzichtbar und fordert die Bundesregierung auf, diese weitere Maßnahme zum Schutz der Ozonschicht zu unterstützen.